

Buchrezension

Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts, Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 5. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2022, 675 S., 49,00 €.

Wiss. Mitarbeiter Aron Johanson, München*

Bereits in den ersten Semestern sehen die meisten universitären Lehrpläne vor, dass Jurastudentinnen und Jurastudenten die Grundlagen des Rechts erlernen, zu denen neben Methodik und Rechtstheorien auch Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte gehören. Das ergibt zweifelsohne Sinn, denn nur so „kann man in der Gegenwart leben, von der Zukunft träumen und aus der Vergangenheit lernen“ (S. 641). Die Fähigkeit, aus der Rechtsgeschichte Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen, unterscheidet gerade die große Masse der „Subsumtionsautomaten“, die sich an die herrschende Meinung anpassen und zukünftig durch künstliche Intelligenzen wie ChatGPT ersetzt werden könnten, von den kritischen Juristinnen und Juristen, die einen „Motor für Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit und Widerstand gegen juristische Verwüstung“ (S. 641) bilden. Zur Vermittlung dieser Fähigkeit bildet Uwe Wesels „Geschichte des Rechts“ einen wesentlichen Baustein.

I. Aufbau

Die Geschichte des Rechts gliedert sich in fünf Teile mit insgesamt 21 Kapiteln.

Wesel beginnt seine Darstellungen – im Gegensatz zu den meisten anderen rechtsgeschichtlichen Lehrbüchern – nicht erst im antiken Griechenland oder gar im Römischen Reich, sondern setzt viel früher bei den Jägern und Sammlern sowie weiteren präantiken Gesellschaftsformen an. Dabei überrascht die Erkenntnis, dass sich die Entwicklung der modernen Konfliktbeilegungsmechanismen (z.B. Mediation) gar nicht so sehr von denen der steinzeitlichen Stammesgesellschaften unterscheidet (S. 637 f.).

Im zweiten Teil folgt die Rechtsgeschichte der Antike, wobei neben Griechenland und Rom auch Mesopotamien, Ägypten sowie das antike Hebräische und Byzantinische Recht beleuchtet wird. Stellenweise zeigt der *Autor* erkenntnisreich auf, wie sich diese Rechte gegenseitig beeinflusst haben und wo wesentliche Unterschiede liegen. Der dritte Teil widmet sich den Germanen und dem Mittelalter. Ab hier beschränkt sich die Darstellung im Wesentlichen auf den nationalen Bereich. Gefolgt wird dieser Teil vom vierten Teil über die Rechtsgeschichte der Neuzeit. Diese reicht von der Frühen Neuzeit über das lange 19. Jahrhundert, die Weimarer Republik, das „Dritte Reich“ und der Deutschen Demokratischen Republik bis zur gegenwärtigen Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland. In der Darstellung zur Bundesrepublik Deutschland setzt sich der *Autor* insbesondere und sehr lesenswert kritisch mit der Aufarbeitung des NS-Unrechts (S. 559 ff.) sowie des Kampfes des Bundesverfassungsgerichts gegen einen Sicherheits- und Überwachungsstaat (S. 570 f. und 582 ff.) auseinander.

Die Geschichte des Rechts wird im fünften Teil mit einem Ausblick und einem kritischen Blick auf die Wissenschaft der Rechtsgeschichte abgerundet (vgl. dazu auch III.). Wesel zeigt in „der langen Rede kurzer Sinn“ auf, wie das aktuelle Recht die Staatlichkeit abbaut und ihren Weg wieder zurück

* Der *Autor* ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Anatol Dutta, M.Jur. (Oxford) an der LMU München.

in die Gesellschaft findet. Er fragt danach, welche Fortschritte dabei das Recht hervorgebracht hat und welche Rolle die Rechtsgeschichte bei dieser Entwicklung spielt.

Die einzelnen Kapitel sind stets ähnlich aufgebaut: Nach einer allgemeinen Skizzierung der Geschichte, der wirtschaftlichen Ausgangssituation der jeweiligen Epoche sowie der bestehenden Quellenlage untersucht *Wesel* die Verfassung bzw. den Staatsaufbau, das Prozessrecht bzw. die Rechtspflege, das (Privat-)Strafrecht, Eigentums- und Besitzrechte, das Erbrecht, das Recht der Personen inkl. Stellung der Frau, Sklaverei sowie das Vertragsrecht. Dazwischen bleibt stets Raum, in denen der *Autor* die wichtigsten rechtsphilosophischen Strömungen und Positionen vorstellt. Diese Aufteilung ermöglicht es – wenn gewünscht –, sich nur auf einzelne Aspekte oder auf die historische Entwicklung nur einzelner Teilrechtsgebiete zu konzentrieren und somit die „Geschichte des Rechts“ als Nachschlagwerk zu nutzen. In der Regel werden die Kapitel mit einem allgemeinen Blick auf den Rechtscharakter abgerundet, der wesentliche Erkenntnisse über das Warum der groben Entwicklungslinien ermöglicht und zusammenfasst.

II. Lebhaft und anschauliche Darstellung; Stil

Auch die „Geschichte des Rechts“ ist in dem für *Uwe Wesel* typischen Stil des Hauptsatzstaccatos – angereichert durch viele Ellipsen – verfasst. Unabhängig davon, wie man stilistisch zu dieser Schreibart steht,¹ sind diese klaren, schnörkellosen Satzkonstruktionen jedenfalls leicht zugänglich und verhindern, dass man beim Lesen in unverständlichen Bandwurmsätzen hängen bleibt.

Neben den kurzweilig zu lesenden Sätzen hauchen zahlreiche Beispiele und Originalquellen der Rechtsgeschichte Leben ein. *Wesel* zitiert nicht nur aus Originallehrbüchern, Urkunden und Gesetzen, sondern erzählt auch bekannte und weniger bekannte (Gerichts-)Prozesse nach, die er in die vorher dargestellten, theoretischen Rechtsgrundlagen einordnet; so z.B. den Prozess gegen Sokrates von 399 v. Chr. (S. 136 ff.) oder Jesus ca. 30 n. Chr. (S. 178 ff.). Vielfach zitiert er dabei sogar Originalurteile wie z.B. beim Prozess gegen den Nürnberger Holzschnitzer Veit Stoß von 1503 (S. 343 ff.) oder beim letzten deutschen Hexenprozess 1775 (S. 411 ff.).

Ferner helfen die 26 anschaulichen Abbildungen (meist Karten und Schemata) dabei, die theoretischen Ausführungen zu systematisieren und besser zu verstehen.

Das Buch ist zwar mehr dem Genre Sachbuch als Lehrbuch zuzuordnen, sodass man Fußnoten vergeblich suchen wird. Zu Beginn jedes Kapitels befinden sich jedoch allgemeine Literaturhinweise. Zusätzlich findet man nach jedem Kapitel sogar ausführliche Literaturlisten, die nach Randnummern sortiert sind, sodass schnell vertiefende Lektüre zu einem bestimmten Punkt gefunden werden kann.

III. Kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsgeschichte

Unbedingt hervorgehoben werden soll *Wesels* kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsgeschichte als Wissenschaft. Unter dem Stichwort „history is what historians do“ (S. 632 ff.) diskutiert der *Autor* im fünften Teil, welche Probleme die Rechtsgeschichte mit der Wahrheitsdarstellung/-findung hat. Aber auch in den darstellenden Kapiteln wird immer wieder offengelegt, aus welcher Quellenfülle oder aus welchem Quellenmangel die Erkenntnisse gewonnen wurden, welche Teile mangels Quellen gar nicht behandelt werden können und wo noch weiterer Forschungsbedarf besteht. Es wird stets darauf hingewiesen, wann es sich um bloße Annahmen/Rekonstruktionen und wann um gesicherte Kenntnisse handelt. Ferner erläutert *Wesel* neue rechtsgeschichtliche Erkenntnisse und wes-

¹ Kritisch z.B. *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Aufl. 2017, S. 136.

halb gewisse Dinge nun anders dargestellt werden müssen als noch in den Voraufgaben (z.B. der Zeitpunkt der Entstehung des Lehnswesens, S. 282). Dies alles lässt die Rechtsgeschichte zu einem lebendigen Wissenschaftsfach werden und weckt die Neugierde auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

IV. Gesamtresümee

Uwe Wesel ist mit der „Geschichte des Rechts“ ein umfassendes Werk gelungen, das nicht nur auf alle Zeitabschnitte der Menschheitsgeschichte (von der Ursteinzeit bis in die Zukunft) eingeht, sondern auch die Geschichte sämtlicher Rechtsgebiete – bis hin zu neuen Entwicklungen wie Datenschutzrecht (S. 582 ff.) – darstellt. Dabei werden die Beziehungen der einzelnen Zeitabschnitte zueinander und die Entwicklungen der einzelnen Teilrechtsgebiete sehr anschaulich und aufeinander abgestimmt dargestellt.

Der Preis von 49,00 € schont zwar nicht gerade den studentischen Geldbeutel. Das Geld ist aber gut investiert, wenn man bedankt, dass das Werk nicht nur umfassend rechtsgeschichtliche Kenntnisse vermittelt, sondern auch die wichtigsten Grundlagen der Rechtsphilosophie wiedergibt und über Jahre hinweg zum Reinschmökern einlädt.

Die Lektüre von *Uwe Wesels* „Geschichte des Rechts“ sei allen Studierenden – unabhängig des Ausbildungsstands – wärmstens empfohlen, die nach einem Nährboden für ihren kritischen Keim suchen, der sie zum Jurastudium angespornt hat. Auch allen anderen sei die Lektüre ans Herz gelegt; Sie werden viele Aha-Momente erleben und danach das heute geltende Recht kritischer betrachten und besser einordnen können. Jedenfalls schafft es das Werk, die bei Studierenden oftmals als spröde empfundene Rechtsgeschichte in ein wahres Lesevergnügen zu verwandeln!